

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Karrenwiesen“

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Karrenwiesen“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Karrenwiesen“ vom 31.03.2005 (ThürStAnz Nr. 17/2005 S. 824),
2. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
3. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
4. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Die in der Gemarkung Leimbach der Gemeinde Leimbach, der Gemarkung Unterrohn der Gemeinde Tiefenort und der Gemarkung Bad Salzungen der Stadt Bad Salzungen im Wartburgkreis liegenden Teile der Werra-Aue und Wiesenbereiche der Werra werden unter der Bezeichnung „Karrenwiesen“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 37,2 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 05, Kartenblätter 01 bis 03 im Maßstab 1 : 2 500 und Kartenblätter 04 und 05 im Maßstab 1 : 1 000, besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen

werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen aufbewahrt wird. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 **Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das im Naturraum Werraue Meiningen-Vacha innerhalb der Werra-Niederung im „Salzunger Becken“ liegende Naturschutzgebiet ist geprägt durch den teilweise von Ufergehölzen gesäumten Flußlauf der Werra sowie schwach geneigtes Grünland feuchter und wechselfeuchter Standorte, welches von zahlreichen weiteren Strukturen der Aue wie Röhrichten, einem Tümpel und Grabensystemen begleitet wird.

Der unverbauete Talraum macht das Gebiet insbesondere aus ornithologischer Sicht besonders wertvoll.

Durch den Wechsel von Feuchtwiesen, offenen Wasserflächen und Überflutungsflächen ist das Gebiet für zahlreiche bestandsgefährdete Vogelarten ein Nahrungs-, Rast- und Bruthabitat von überregionaler Bedeutung. Aufgrund des Vorkommens von Pflanzen- und Tierarten aller Gefährdungskategorien der Roten Listen Thüringens stellt es einen Lebensraum landesweiter Bedeutung dar und gehört zu den wertvollen Gebieten hinsichtlich des Wiesenbrüterschutzes.

Es ist Bestandteil des großflächigen Biotopverbundes entlang der Werra zwischen Vacha und Breitungen, welcher über die flächenhafte Sicherung von Auenlebensräumen, in denen Arten- und Biotopschutz vorrangiges Anliegen sind, den langfristigen Erhalt von Lebensgemeinschaften sichert.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das Gebiet im Sinne der Ziele der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) „Vogelschutzrichtlinie“, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9) zu erhalten und zu entwickeln,
2. einen für den Naturraum repräsentativen Ausschnitt der Werra-Aue mit Wiesen und Weiden feuchter und wechselfeuchter Standorte, Röhrichten, einem Tümpel und Grabensystemen vor nachhaltigen Veränderungen zu schützen und unter Zulassung der natürlichen Gewässerdynamik dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
3. das Gebiet als landesweit bedeutsamen Lebensraum, Nahrungs-, Rast- und Brutplatz für eine Vielzahl von Vogelarten unterschiedlicher Gefährdungskategorien, zu erhalten und langfristig zu sichern,

4. das Gebiet als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften verschiedener Gefährdungskategorien, insbesondere in Form der Vegetation der Gewässer und ihrer Ränder sowie der Feuchtwiesen und Grabenbereiche zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
5. die Entwicklung von durch Grünlandbewirtschaftung entstandenen artenreichen Grünland-Pflanzengesellschaften, insbesondere feuchter Standorte, zu fördern und so den im Gebiet kleinräumig erhaltenen Relikten ursprünglicher Feucht- und Nasswiesenvegetation Ausbreitungsmöglichkeiten zu schaffen,
6. einen Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundsystems von Auenstandorten des Werratal zu sichern und damit die Funktionsfähigkeit dieses Biotopverbundes zu bewahren und zu verbessern,
7. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu schützen sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten, um die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 76), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern oder Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten oder deren Standort zu ändern,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. Biozide anzuwenden,
15. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
16. Schafe zu pferchen,
17. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
18. Totholz zu entnehmen und Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
21. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet mit Booten zu befahren und im Gebiet zu baden,
3. das Gebiet zu betreten,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. Angelsportveranstaltungen durchzuführen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form von Grünlandnutzung mittels Mahd sowie Beweidung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 13 bis 16 und 19; erlaubt bleiben der Einsatz von Bioziden zur Bekämpfung von Massenvorkommen des Krausen Ampfers sowie ein Umbruch im Rahmen einer Neuansaat von Grünlandvegetation jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk sowie die Jagd auf Stockenten vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines jeden Jahres, mit Ausnahme der letzten Dezemberwoche eines jeden Jahres bei Überschwemmung der Grünlandflächen und Maßnahmen gegen Wilderei und im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; alle übrigen Formen der Jagd, weitere Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. die Ausübung der Angelfischerei innerhalb der bisher genutzten Bereiche im bisherigen Umfang; die Ausübung der Fischhege im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 7, 8, 10 und 18 bis 20 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 1,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Erkundungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. die Einleitung von Abwässern gemäß der am Tage des Inkrafttretens der Verordnung rechtskräftigen wasserrechtlichen Genehmigungen (wasserrechtliche Erlaubnis vom 27. April 1995 mit der Reg.-Nr.: W 1/12/16-0-63-003/622/1744/94-95) in der Fassung der 1. Änderung vom 13. Juli 1998 (Gz: 604.31-8822.08-910/98-WAK; SUAS, FG 5.1.=16-0-63-003/41379/0110/98),
10. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Gräben, Dränagen und Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die Instandsetzung, Instandhaltung sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten; die Neuanlage im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. das Befahren der Werra mit ausschließlich durch Muskelkraft betriebenen Booten ohne anzulanden,

13. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,

14. bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Kreisstraße 97 zwischen den Ortslagen Tiefenort und Bad Salungen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an diesem Radweg im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für folgende Lebensräume:

1. Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* und
2. Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* p.p. und *Bidention* p.p.

Die räumliche Betroffenheit des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Karrenwiesen“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume wird nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines

günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustand kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263– 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführung von Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNat handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage, unter der eine Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

